

Eike-Christian Kersten, Mainz – Die geteilte Stadt (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 30), Verlag Regionalkultur, Ubstadt-Weiher/Heidelberg etc. 2014, 400 S., kart., 32,80 €.

Dass die Dissertation von Eike-Christian Kersten zur Mainzer Teilung nach Ende des Zweiten Weltkriegs in der Reihe der Kommission des Landtags für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz erschienen ist, betont die überregionale Bedeutung des Themas, hätte doch eine Zuordnung der gesamten Stadt Mainz zu Hessen den Fortbestand des kleineren Bundeslandes in Frage gestellt (Zum Geleit: S. 276). Kersten untersucht in der Studie, warum es in den Jahren 1945 bis 1995 „trotz der zahlreichen Bemühungen verschiedener Seiten“ und der juristisch fragwürdigen Situation der ehemaligen Mainzer Vororte nicht zu einer „Wiedervereinigung“ der Stadt Mainz gekommen ist (S. 16). Hierzu hat er Aktenbestände aus zahlreichen lokalen Archiven, Registraturen und Verwaltungen, den Landesarchiven sowie Zeitzeugengespräche ausgewertet. Die 2011 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingereichte Dissertation wurde mit dem Gutenberg-Stipendium der Stadt Mainz ausgezeichnet.

Eine Teilung des Volksstaats Hessen durch den Rhein sahen die Alliierten bereits bei der Konzeption der Besatzungszonen vor Ende des Zweiten Weltkriegs vor. Als Kompromiss wurde sie trotz Bedenken auf amerikanischer wie französischer Seite durchgeführt (S. 48, 204ff.). Dass jedoch im Juli 1945 die rechtsrheinischen Mainzer Stadtteile Amöneburg, Kastel und Kostheim (AKK) nördlich des Mains der Stadt Wiesbaden zugeschlagen wurden, ging auf eine Initiative des Wiesbadener Regierungspräsidenten zurück, von der die Stadt Mainz keine Kenntnis hatte (S. 198). Die Stadtteile südlich des Mains, Bischofsheim, Ginsheim und Gustavsburg (BGG), wurden dem Kreis Groß-Gerau zugeordnet. Sowohl Wiesbaden als auch Hessen erklärten die Abtrennung zunächst für provisorisch, doch sie verstetigte sich. Durch die Teilung der stark zerstörten Stadt Mainz reduzierte sich ihre Bevölkerung zwar nur um gut ein Fünftel, ihre Fläche aber halbierte sich. Wirtschaftlich machte sich die Einbuße von einem Viertel des gesamten Steueraufkommens bemerkbar. Allerdings wurde die Teilung in vielerlei Hinsicht nur unvollkommen durchgeführt. So erhalten AKK und BGG bis heute Wasser und Gas aus Mainz.

Nach einer Einführung in die Verflechtung von AKK und BGG mit der Stadt Mainz sowie deren Abtrennung 1945 erörtert Kersten im ersten Teil die rechtlichen Möglichkeiten einer Rückgliederung der rechtsrheinischen Stadtteile im Zeitverlauf. Das bis 1976 in Artikel 29 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Verfahren der Neugliederung stellte sich als praktisch nicht durchführbar heraus (S. 103ff.). Volksbegehren hatten in Hessen, zumal in einem Fall von räumlich begrenztem Interesse, kaum Aussicht auf Erfolg (S. 188f.). Seit 1994 können sich Bundesländer infolge der Neufassung von Artikel 29 GG per Staatsvertrag über Gebietsverschiebungen verständigen; eine automatische Rückgliederung der früheren Mainzer Stadtteile folgte hieraus jedoch nicht (S. 189).

Im zweiten, umfangreicheren Kapitel zu den politischen Problemen der Teilung stehen verschiedene Akteure – von den Kommunen über die Landesregierungen und die Industrie- und Handelskammer bis hin zu den Bürgern der früheren Stadtteile – mit ihrer Wahrnehmung und ihrem Handeln bezüglich einer eventuellen Rückgliederung im Fokus. Kersten zeigt eine Entwicklung der Mainzer Argumentationslinien auf: Waren diese anfangs neben moralischen vor allem von wirtschaftlichen Argumenten (und Interessen) geprägt (S. 192ff.), so nahm seit den 1960er-Jahren die Frage der Selbstbestimmung der AKK-Bürger zunehmend Raum ein (S. 344). Sowohl die Bürger von Kastel und Kostheim als auch die Gemeindeverwaltungen sprachen sich mehrheitlich für eine Rückgliederung an Mainz aus, während der Wunsch in Amöneburg geringer und in den BGG-Gemeinden bereits wenige Jahre nach 1945 kaum noch vorhanden war (S. 212ff.). Daher konzentrierte die Stadt Mainz ihre Anstrengungen auf die Rückgewinnung der AKK-Gemeinden. Als in den 1980er-Jahren mehrere Initiativen in AKK eine Bürgerbefragung zur Aufhebung der Teilung forderten, unterstützte die Stadt Mainz diese und lockte durch die stärkere politische Berücksichtigung von AKK (S. 257f.). Ohne Konsequenzen blieb

eine wissenschaftlich kritisierte Befragung der AKK-Bürger 1986, bei der 61,2% für den Anschluss an Mainz votierten (Wahlbeteiligung 69,1%). Das Angebot von Hessen 1989, der Stadt Mainz die Stadtteile Kostheim und Kastel, allerdings ohne Gewerbegebiete, zurückzugeben, war für die Stadt keine Option (S. 267f.). Die rheinland-pfälzische Landesregierung beschreibt Kersten in der „Mainz-Frage“ bis 1975 als überwiegend passiv aufgrund der Furcht vor einer eventuellen Auflösung des Bundeslandes. Auf die Auswirkungen der von ihr initiierten Bürgerbefragung durch Allensbach 1962 geht Kersten leider nicht ein. Spätere Aktivitäten des Landes Rheinland-Pfalz waren zum Scheitern verurteilt, da sich Hessen gegen eine Neuregelung sperrte (S.283ff.). Auch wenn Kersten keine Akten der Bundesregierung eingesehen hat, lässt sich aufgrund der Parallelüberlieferung feststellen, dass die Bundesregierung dem Thema schon bald keine große Bedeutung mehr beimaß.

Der Autor bietet einen konzisen Überblick über die historische Verflechtung der betreffenden Gemeinden mit Mainz. Aufschlussreich ist seine Darstellung anderer Stadtteilungen im Zusammenhang mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Hier wird klar, dass dem Mainzer Fall im Vergleich zu anderen insgesamt über einen langen Zeitraum relativ großes Interesse auf verschiedenen politischen Ebenen zuteilwurde.

Im akteurszentrierten politischen Kapitel fokussiert Kersten Gruppen von den Einwohnern der AKK-Stadtteile über die Verwaltungen bis hin zur Bundesebene. Wenn diese Analyse auch verdientvoll ist, so führt der Aufbau zu Redundanzen und verdeckt wichtige Zusammenhänge. Symptomatisch hierfür sind regelmäßige Querverweise. Ein durchgehendes Narrativ anstelle der Unterteilung in juristische und handlungspolitische Dimensionen hätte das Buch insgesamt wohl verständlicher gemacht. In Bezug auf die Bürgerinitiativen wären Mitgliederzahlen zu den 1980er-Jahren wünschenswert gewesen, um deren Bedeutung einschätzen zu können.

Kersten vertritt vorwiegend die Mainzer Perspektive, unter anderem bedingt durch die Einsicht der Protokolle des Mainzer Stadtrats bis 1995, der Wiesbadener Gremien hingegen nur bis 1975. Problematisch ist beispielsweise, die Behauptung, Wiesbaden habe sich nicht an eine Vereinbarung gehalten, allein aus Mainzer Quellen zu rekonstruieren (S. 259). Mainz sei nicht energisch genug gegen Wiesbaden vorgegangen, obwohl dieses sich „zulasten der geteilten Stadt Mainz“ bereichert habe und den „Mehrheitswillen der AKK-Bevölkerung“ missachte (S. 350). Die Bundesregierung habe ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Neugliederung nicht entsprochen.

Wenn auch nicht grundsätzlich abzulehnen, so ist doch die Zitation von Wikipedia im Quellenverzeichnis in zweifacher Hinsicht zu hinterfragen: Erstens handelt es sich bei den aufgeführten Artikeln nicht um Primärquellen, sondern um Sekundärtexte, und zweitens lassen sich Angaben zur Einwohnerentwicklung beziehungsweise Geschichte eines Ortsteils sicherlich an anderer Stelle reliabler und überprüfbarer ermitteln. Die Ansiedlung verschiedener Industriebetriebe auf der rechten Rheinseite im 19. Jahrhundert lässt sich nicht pauschal mit „Sicherheitsbedenken in der Zeit der Industrialisierung“ (S. 199) oder der Windrichtung erklären, sondern mit jeweils individuellen Gründen, nicht zuletzt der beengten Raumsituation der Festungsstadt Mainz.¹ Ungewöhnlich muten die russischen und lateinischen Abstracts am Ende des Buches an.

Von diesen Kritikpunkten abgesehen hat Kersten eine profunde Studie der juristischen Möglichkeiten wie der faktischen Gegebenheiten der Mainzer Teilung vorgelegt, die die Auswirkungen von Lokal- auf Landes- und Bundespolitik aufzeigt und zu weiteren Forschungen anregt.

Ute Engelen, Mainz

¹ *Michael Kläger*, Mainz auf dem Weg zur Großstadt (1866–1914), in: Franz Dumont/Ferdinand Scherf/Friedrich Schütz (Hrsg.), Mainz. Die Geschichte der Stadt, Mainz 1999, S. 429–470, hier: S. 455. Bei den Chemischen Werken Albert lag der Standort zum Beispiel erst in Biebrich und wurde infolge der schwierigen Verhandlungen mit der nassauischen Seite ins großherzogliche Gebiet „auf der Amöneburg“ verlegt. *Ernst Schwenk*, Umweltschutz vor 100 Jahren. Dokumente aus den Verwaltungsakten der Firma H. & E. Albert in der Zeit von 1858 bis 1886, Wiesbaden 1983, in: Staatsarchiv Wiesbaden, WA3 2421.

Zitierempfehlung:

Ute Engelen: Rezension von: Eike-Christian Kersten, Mainz – Die geteilte Stadt (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 30), Verlag Regionalkultur, Ubstadt-Weiher/Heidelberg etc. 2014, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 56, 2016, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81729>> [29.4.2016].